



Beitragsordnung des Vereins

HEALTHY SAXONY – Verein zur Förderung der Gesundheitswirtschaft e.V.

Aufgrund der Satzung des Vereins gibt sich der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.02.2019 mit Gültigkeit ab 01.01.2019 folgende Beitragsordnung:

1. Für die Mitglieder des Vereins gelten folgende Beitragssätze:

Mitgliedsart	Beitragssatz EURO pro Jahr
---------------------	-----------------------------------

Vereine, Verbände:

Jährlicher Beitrag	2.000 EUR
--------------------	-----------

Städte, Landkreise, Gebietskörperschaften:

Jährlicher Beitrag:

unter 50.000 EW	1.000 EUR
unter 250.000 EW	3.000 EUR
über 250.000 EW	6.000 EUR

Krankenhäuser, Universitätsklinika, Rehabilitationskliniken:

Der jährliche Betrag richtet sich nach dem Umsatz in Sachsen:

Jährlicher Beitrag:

bis 30 Mio. EUR Umsatz	2.000 EUR
bis 100 Mio. EUR Umsatz	4.000 EUR
>100 Mio. EUR Umsatz	6.000 EUR

Unternehmen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Hochschulen,

Forschungseinrichtungen:

Als ordentliche Mitglieder haben juristische Personen jährliche Beiträge zu erbringen, deren Höhe sich nach der Zahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) in Sachsen richtet:

bis 49 VZÄ:	1.000 EUR
50 bis 250 VZÄ:	2.000 EUR
251 bis 1.000 VZÄ:	4.000 EUR
>1000 VZÄ:	6.000 EUR

2. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 1. Januar für das laufende Kalenderjahr zu zahlen. Bei Beitritt ab dem 1. Juli des laufenden Jahres reduziert sich der Mitgliedsbeitrag um 50 Prozent.
3. Bei Mitgliedern, die keiner der vorstehenden Beitragskategorien zugeordnet werden können, legt der Vorstand den jährlichen Beitrag unter Berücksichtigung der von dem Mitglied vertretenen Interessen und der Leistungsfähigkeit des Mitglieds fest.

4. Der Vorstand kann im Einzelfall bei Vorliegen besonderer Umstände auf schriftlichen Antrag des jeweiligen Mitgliedes mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass der Jahresbeitrag für das einzelne Jahr gestundet, reduziert oder erlassen wird. Dies kann nicht für mehrere Jahre zugleich beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist über derartige Beschlüsse zu informieren.
5. Mitglieder und Nichtmitglieder können unabhängig von ihren Mitgliedsbeiträgen jederzeit Sonderbeiträge erbringen.
6. Änderungen der Beitragsordnung müssen mindestens drei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres, für welches die geänderte Beitragsordnung erstmals Geltung haben soll, von der Mitgliederversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen und allen Mitgliedern mitgeteilt werden.